

Gebührenverzeichnis

Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten mit Zahnersatz und Zahnkronen

Bu- Leistung Nr.	Gebühr ab 01.04.2019
---------------------	-------------------------

Beträge in EUR

1	Schriftliche Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes zur prothetischen Versorgung - nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen	33,21
----------	---	--------------

2	Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone durch gegossenen Stiftaufbau oder Schraubenaufbau, mit Verankerung im Wurzelkanal	60,89
----------	--	--------------

3	a) Schutz eines beschliffenen Zahnes durch eine abnehmbare Hülse	11,07
	b) Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischen Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied	22,14

4	Versorgung eines Einzelzahnes durch	
	a) eine Krone (Tangentialpräparation)	171,01
	b) eine Krone (Hohlkehlpäparation)	217,06
	- Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen	
	c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation)	
	- Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden	229,63

5	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung	44,28
----------	---	--------------

6	Teilleistungen bei nicht vollendeten Leistungen nach den Nrn. 2 und 4:	
	Präparation eines Zahnes	Halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2
	weitere Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4
	gegebenenfalls	Gebühr nach Nr. 2

7	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und provisorischen Brücken	
	a) Wiedereinsetzen einer Krone, einer Stiftkrone, einer Facette oder dergleichen	17,71
	b) Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen	38,75
	c) Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone nach der Nr. 3 b oder 5	8,86

8	Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken	17,71
----------	--	-------

9	Veränderung der Kieferhaltung mittels Bißführungsplatte	154,98
----------	--	--------

10	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke - je Pfeilerzahn als Brückenanker	
	a) eine Krone (Tangentialpräparation)	131,43
	b) eine Krone (Hohlkehlpräparation) - Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen	191,84
	c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation) - Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden	225,09
	d) Teleskopkrone (auch Konuskrone) einschl. Fräsung	336,97

11	Weitere Maßnahmen bei der Versorgung eines Lückengebisses mittels festsitzender oder abnehmbarer Brücken	
	a) je Spanne (als Spanne zählt auch das Freienteil)	66,42
	b) je ersetzttem Zahn (zusätzlich zur Nr. 11 a)	22,14
	Bei der Ermittlung der nach Nr. 11 b ansatzfähigen Zähne ist jeweils 1 Zahn abzuziehen.	

12	Versorgung des Lückengebisses durch zusammengesetzt-festsitzende oder abnehmbare Brücken und/oder durch kombiniert festsitzend/herausnehmbaren Zahnersatz zu den Bewertungszahlen nach Nr. 10 zusätzlich bei Anwendung von	
12/1	Stegen einschl. Stegverbindungs- vorrichtungen, je Steg	66,42
12/2	Schrauben, Federstiften oder dergleichen, je Verbindungsvorrichtung	27,68
12/3	Riegeln, Gelenken, Geschieben, Ankern, je Verbindungsvorrichtung	49,82
13	Teilleistungen nach den Nrn. 10 und 11 bei nicht vollendeten Leistungen:	
	Präparation eines Brückenpfeilers	Halbe Gebühr nach Nr. 10
	Präparation eines Brückenpfeilers mit darüber hinausgehenden Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 10
	Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 11
14	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken oder festsitzenden Schienen	
a)	Wiedereinsetzen einer Brücke oder festsitzenden Schiene mit 2 Ankern	44,28
b)	Wiedereinsetzen einer Brücke oder fest- sitzenden Schiene mit mehr als 2 Ankern	66,42
c)	Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen	38,75
15	Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschl. einfacher Haltevorrichtungen	
a)	zum Ersatz von 1 bis 4 fehlenden Zähnen	99,63
b)	zum Ersatz von 5 bis 8 fehlenden Zähnen	143,91
c)	zum Ersatz von mehr als 8 fehlenden Zähnen	199,26
16	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese	
a)	im Oberkiefer	276,75
b)	im Unterkiefer	321,03

Besondere Maßnahmen:		
17	Abdruck mit individuellem Löffel, wenn der übliche Löffel nicht ausreicht, je Kiefer, auch neben Kronen und Brücken, nicht neben einer Einzelkrone (Nr. 4), gerechnet je Kiefer, neben Nr. 18 oder 19 für denselben Kiefer nur in den Fällen, in denen für die prothetische Versorgung eines zahnarmen Kiefers neben dem Funktionsabdruck für die Versorgung der noch stehenden Zähne durch Kronen ein Abdruck mit individuellem Löffel vorgenommen werden muß	33,21
18	Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Oberkiefer	66,42
19	Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Unterkiefer	88,56
20	Intraorale Stützstiftregistrierung zur Festlegung der Zentrallage	49,82
21	Verwendung einer Metallbasis bei einem zahnlosen Kiefer, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 16 zusätzlich	33,21
22	Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stützvorrichtungen zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich je Prothese, bei provisorischen Prothesen nur in besonders gelagerten Fällen	44,28
23	Verwendung einer Metallbasis mit Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen -	88,56

24	Verwendung von gegossenen komplizierten Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 oder nach Nr. 23 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen -	
a)	bei Verwendung von einer Halte- und Stützvorrichtung	44,28
b)	bei Verwendung von mindestens 2 Halte- und Stützvorrichtungen	88,56

25	Teilleistungen nach den Nrn. 15, 16 und 17-24 bei nicht vollendeten Leistungen:	
a)	Anatomischer Abdruck zur prothetischen Versorgung eines Kiefers	33,21
b)	Maßnahmen einschließlich der Ermittlung der Bißverhältnisse	Halbe Gebühr nach Nr. 15 oder 16
c)	Weitergehende Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr für die gesamte Behandlung

26	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese	
a)	kleinen Umfanges (ohne Abdruck)	33,21
b)	größeren Umfanges (mit Abdruck)	55,35
c)	Teilunterfütterung einer Prothese	44,28
d)	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im direkten Verfahren	60,89
e)	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren	55,35
f)	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer	77,49
g)	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Unterkiefer	88,56

27	Maßnahmen zur Weichteilstützung zum Ausgleich oder zum Verschuß von Defekten im Bereich des Kiefers	
	a) bei vorhandenem Restgebiß, zu den Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24, zusätzlich	88,56
	b) bei zahnlosem Kiefer, zu den Gebühren nach Nr. 16 zusätzlich	132,84
28	Eingliedern eines Obturators zum Verschuß von Defekten des weichen Gaumens, zu den Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich	265,68
29	Resektionsprothesen:	
	a) Eingliedern einer temporären Verschußprothese nach Resektion oder bei großen Defekten des Oberkiefers, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich	177,12
	b) Ergänzungsmaßnahmen im Anschluß an Leistungen nach Buchstabe a)	88,56
	c) Eingliedern einer Dauerprothese zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15, ggf. in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich	332,10
30	Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum Verschuß extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile	
	a) kleineren Umfanges	332,10
	b) größeren Umfanges	553,50

Auszug aus dem BEMA Teil 2 (KZBV-VdAK/AEV-Vertrag):

<p>7 Vorbereitende Maßnahmen a) für UV nicht relevant b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</p>	21,03
--	--------------

Zu Nrn. 7 a und b:

1. Eine Leistung nach den Nrn. 7 a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechnungsfähig, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laboratoriumskosten abgerechnet werden.
2. für Nr. 7 b nicht relevant
3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7 b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels abrechnungsfähig.
4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7 b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100^{*)} in der Regel nicht abrechnungsfähig.

^{*)} entspricht Nrn. 4 a – 4 c und 26 a – 26 g des UV-Gebührenverzeichnisses

5. für Nr. 7 b nicht relevant